

Die neue Zusatzvereinbarung

Am 1.7.99 ist die neue Zusatzvereinbarung in Kraft getreten.

Der Vorteil gegenüber der alten Vereinbarung ist, dass viele weitere Veranstaltungen mit Musiknutzung erfasst worden sind, für die nunmehr keine Anmeldepflicht bei der GEMA besteht, somit auch keine Gebühr bezahlt werden muss. Die neue Zusatzvereinbarung stellt eine weitere Erleichterung für die Vereine dar. Weggefallen ist die bereits unzeitgemäße Eintrittsgeldordnung von 1,50 DM. Als Kriterium gilt hier nur noch die Zuschauerzahl.

Weiterhin ist die musikalische Umrahmung bei Amateur-Sportveranstaltungen auch in den Halbzeitpausen der Spielsportarten bei einer Besucherzahl von bis zu 1.000 anmeldefrei. Anmeldefrei sind ebenfalls Sport- und Spielfeste zur Vorführung von Sportarten bei einem „Tag der offenen Tür“.

Gemäß Ziffer 4 der neuen Zusatzvereinbarung sind folgende Veranstaltungen mit Musiknutzung für die Vereine anmelde- und damit beitragsfrei:

- a) Jahres- und Monatsversammlungen
- b) Vortragsabende
- c) Weihnachts- oder Jahresabschlussfeiern ohne Tanz
- d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen
- e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- f) Totenfeiern
- g) Gruppen- und Heimatabende der Jugendgruppen ohne Tanz
- h) Elternabende der Jugendgruppe ohne Tanz
- i) Training und Wettbewerb solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern
- j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträger ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind.
- k) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen.
- l) Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) an-lässllich eines „Tages der offenen Tür“
- m) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird.
- n) Musiknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landes-sportbünde, wenn Fernseher, Radio oder Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- o) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte „Pausen-musik“), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern

soweit die Musizierenden keine Entlohnung erhalten.

Achtung: dieser „soweit ...“ Zusatz gilt für die Punkte a) bis o).

Erläuterungen zur neuen Zusatzvereinbarung:

- Unter c) wurden neben den bereits bisher abgegoltenen „Weihnachtsfeiern ohne Tanz“ nunmehr auch ausdrücklich die „Jahresabschlussfeiern“ aufgenommen. In der Vergangenheit hatten einige GEMA-Bezirksdirektionen auf die separate Vergütung von Jahresabschlussfeiern bestanden.
- Unter e) ist die detaillierte Aufzählung der Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist, weggefallen. Hieraus folgt, dass z.B. die Musiknutzung beim Kunstradfahren, für die bisher wegen Fehlens innerhalb der Aufzählung in der alten Zusatzvereinbarung eine separate Vergütungspflicht bestand, pauschal abgegolten ist.
- Bei den unter j) abgegoltenen Musiknutzungen ist z.B. an vereinsinterne Meister-feiern, Lehrgänge u.ä. Veranstaltungen gedacht, die in Schulungsräumen oder ähnlichen Orten durchgeführt werden. Mit der GEMA wurde Einvernehmen dahin gehend erzielt, dass das bloße Bereitstellen einer Kiste mit Getränken nicht dazu führt, dass der Raum als „bewirtschaftet“ anzusehen ist. Nicht abgegolten ist allerdings die Musiknutzung in Vereinsheimen, zu denen auch Nichtmitglieder freien Zutritt haben.
- Die unter k) erfolgte Abgeltung der „Sport- und Spielfeste“ steht lediglich unter dem Vorbehalt, dass daneben „nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen“. Dies wäre etwa anzunehmen, wenn im Rahmen solcher Feste auch noch ein „Bunter Abend mit Tanz“ durchgeführt wird.

- Die Musiknutzung innerhalb eines „Tages der offenen Tür“ sind nach dem Unter-punkt l) pauschal abgegolten, soweit sie zur Präsentation der einzelnen Sportarten dienen, nicht jedoch dann, wenn die Musik zur Unterhaltung der Besucher gespielt wird.
- Der am intensivsten diskutierte Bereich war der Unterpunkt m). Zunächst wollte die GEMA Kurse überhaupt nicht pauschal abgelden, da die Grenzen zu kommerziellen Veranstaltungen nicht in ausreichender Form zu ziehen seien. Hätte der Deutsche Sportbund Kurse pauschal abgelden wollen, an denen auch Nichtmitglieder teilnehmen können, wäre eine deutliche Erhöhung der jährlich zu zahlenden Pauschalsumme die Folge gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund haben der Deutsche Sportbund und die GEMA sich schließlich dahingehend aufeinander zu bewegt, dass zumindest ein Teil der in Sportvereinen angebotenen Kurse pauschal abgegolten ist. Ein besonderes Problem stellen in diesem Zusammenhang die von vielen Sportvereinen angebotenen „Probemitgliedschaften“ dar. Wir mussten der GEMA letztlich zugestehen, dass Kurse nicht unter den Anwendungsbereich der Zusatzvereinbarung fallen, falls durch kurze Mitgliedschaftslaufzeiten und entsprechende Kündigungsfristen ansonsten fällige Kursgebühren formal in Mitgliedsbeiträge umgewandelt werden. Auf der anderen Seite hat uns die GEMA bestätigt, dass bei Einhaltung der in der Vereinssatzung vorgesehenen Frist für die Kündigung einer Mitgliedschaft kein Fall eines „Missbrauchs“ anzunehmen ist. Richtet sich ein Sportverein – aus durchaus nachvollziehbaren Gründen (Mitgliederwerbung) – mit seinen zeitlich befristeten Angeboten auch an Nichtmitglieder oder erhebt er von seinen eigenen Mitgliedern zusätzliche Teilnehmergebühren, ist er gut beraten, wenn er bei der Bemessung dieser Beiträge bereits die anfallenden GEMA-Gebühren mit berücksichtigt.
- Mit der Aufnahme des Unterpunktes n) ist es nicht mehr erforderlich, dass Bildungswerke der LSB ihre Musiknutzung im Rahmen der Aus- und Fortbildung separat anmelden.
- Unter o) wurde ein wesentlicher Bereich der Musiknutzung in Sportvereinen pauschal abgegolten, der bisher separat vergütungspflichtig war. Durch den erläuternden Klammerzusatz wurde zunächst klargestellt, dass die Musiknutzung in der Halbzeit von Sportveranstaltungen ebenfalls zur „Umrahmung“ zählt; einige GEMA-Bezirksdirektionen hatten in der Vergangenheit gelegentlich die Auffassung vertreten, dass von einer „Umrahmung“ nur bei Musiknutzung vor und nach der Sportveranstaltung gesprochen werden könne. Durch die Begrenzung auf „Amateurveranstaltungen“ ist klargestellt, dass z.B. Bundesliga-Begegnungen im Profisport – unabhängig von der Sportart und der Zuschauerzahl – nicht abgegolten sind. Eine nähere Definition wurde nicht vorgenommen, da z.B. eine nähere Festlegung der begünstigten Ligen aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen den einzelnen Sportarten nicht in Betracht kam: in weniger populären Sportarten ist es durchaus denkbar, dass auch ein Wettbewerb in der höchsten Klasse als „Amateurveranstaltung“ anzusehen ist, in anderen Sportarten wird man auch in der 2. Bundesliga davon ausgehen müssen, dass es sich nicht mehr um eine „Amateurveranstaltung“ handelt.
- Die umfassenden Einschränkungen am Ende der bisherigen Ziffer 2 der „alten“ Zusatzvereinbarung („soweit ...“) sind weitgehend weggefallen. Dies bedeutet u.a., dass die musikalische Umrahmung einer Sportveranstaltung mit bis zu 1.000 Besuchern auch dann pauschal abgegolten ist, wenn ein Eintrittsgeld in Höhe von beispielsweise 10,00 EUR erhoben wird. Ferner ist an die bisherige Formulierung „eine Vergütung in irgend einer Form“ der eingeschränkte Begriff „Entlohnung“ getreten. Hierdurch wird verdeutlicht, dass z.B. der Ersatz von Fahrt- und Transportkosten oder die Bereitstellung eines kostenfreien Essens nicht zu einer separaten Vergütungspflicht führt.

Auch nach Inkrafttreten der neuen Zusatzvereinbarung bleiben künftig grundsätzlich gesellige Veranstaltungen mit Musiknutzung, die nicht ausdrücklich in der Zusatzverordnung erwähnt sind, anmeldepflichtig. Anmeldepflichtig bleiben auch Veranstaltungen (z.B. Kurse) bei denen Nichtmitglieder teilnehmen und Kursgebühren verlangt werden sowie Musik von Tonträgern und von Fernsehern in bewirtschafteten Räumen. Zur Berechnung der GEMA-Gebühren dienen die Vergütungssätze aus dem Gesamtvertrag, die alljährlich nach einem Index angepasst werden (Tarife der GEMA).

- Anmeldung zur GEMA

Mindestens drei Tage vor dem Beginn der anmeldepflichtigen Veranstaltungen muss diese der GEMA gemeldet sein. Die GEMA ist berechtigt, für nicht rechtzeitige Anmeldung Schadenersatz in Höhe des doppelten Tarifbetrages zu fordern. Es entstehen dem Verein Kosten von mehr als 100 Prozent, da

der im Gesamtvertrag vorgesehene Nachlass von 20 Prozent in Falle der verspäteten Anmeldung, nicht gewährt wird.

Anmeldeformulare erhalten die Vereine bei der GEMA-Bezirksdirektion Dresden, Zittauer Str. 31, 01099 Dresden, Tel.: 0351 / 8184754, Fax 0351 / 8184740.

Die GEMA steht den Vereinen zur Beratung und Auskunftserteilung zur Verfügung.

Ein Anmeldeformular ist unter [- Anmeldeformular zur GEMA -](#) abrufbar.